

Ercheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition Johannisstraße 20. Druckkosten der Redaction: Mittwochs 10—12 Uhr. Donnerstags 4—6 Uhr.

Manuskript der für die nächste Nummer bestimmten Beiträge an Wochentagen bis 1 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 1/2 Uhr. In den Filialen für Zulassung: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louisstraße, Rathenowstr. 18, p. nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 15,500.

Abonnementpreis viertel. 4/3, incl. Postgebühren 5 Mk. durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrablätter ohne Postbefreiung 36 Pf. mit Postbefreiung 45 Pf. Inserate 50 Pf. Zeitungs 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichnis — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif. Redaction unter der Redactionstraße die Spaltelle 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung pränumerando oder durch Postnachschuß.

№ 15.

Mittwoch den 15. Januar 1879.

73. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Die Mitglieder des Rathes und der Stadtverordneten werden zu einer Sitzung am 15. d. M., Abends 6 Uhr, im Saale der 1. Bürgerstraße abgehaltenen gemeinschaftlichen öffentlichen Sitzung eingeladen. Zweck der Sitzung ist die Bormahme der Wahl der katholischen Gemeindevertreter für den katholischen Schulrath.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi.

Brennholz-Auction.

Freitag, den 17. Januar a. e. sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstreviere Connewitz auf dem Mittelwaldschlage in Abth. 39 und 40. 1 Raummeter eichene Nusschelte, ca. 190 Rmtr. eichene, 17 Rmtr. Buchene, 10 Rmtr. Rüsterne und 1 Rmtr. eichene Brennchelte unter den an Ort und Stelle öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Preisbietenden verkauft werden.

Des Rathes Forstdeputation.

Bekanntmachung.

Das von Frau Annie Friederike verw. Falck geb. Landgraf gestiftete Stipendium für einen dem Königreich Sachsen angehörnden Studierenden der Rechte an dieser Universität soll von Michaelis 1878 an auf drei Jahre vergeben werden und zwar zunächst an einen Verwandten des Kaufmanns Christian Gottfried Landgraf in Hohenstein und erst in Ermangelung eines solchen an einen anderen auf hiesiger Uni-erkant die Rechte Studierenden. Bewerber um dieses Stipendium fordern wir auf, bei Verlust ihres Anspruches sich bis zum 30. Januar 1879 unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und Nachweise schriftlich bei uns anzumelden.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Messerschmidt.

Holzauktion.

Montag, den 20. Januar a. e. sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstreviere Burgau auf dem Mittelwaldschlage in Abtheilung 5 am sogenannten großen Gerode in der Nähe des Forsthauses und der alten Linde 4 Raummeter eichene Nusschelte, 111 Raummeter eichene, 37 Rmtr. Buchene, 17 Rmtr. Rüsterne, 2 Rmtr. eichene, 9 Rmtr. Lindene und 10 Rmtr. asperne Brennchelte unter den an Ort und Stelle öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Preisbietenden verkauft werden.

Des Rathes Forstdeputation.

Die Strafgewalt des Reichstages.

Das Schweigen, welches die officiële und die der Reichsregierung befreundete unabhängige conservative Presse der Vorlage des Reichstages gegenüber beobachtet, ist jetzt gebrochen. Zur Klärung der Ansichten für die Annahme oder die Ablehnung des Gesetzes wird es notwendig sein, einige Stimmen in dem angebotenen Sinne zu vernahmen. Die officiële „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ äußert sich in einer Betrachtung am Schluß wie folgt: Wir machen bei dieser Gelegenheit eine eigenthümliche Erfahrung. Es ist immer von Ausbildung der konstitutionellen Systeme die Rede, und Disziplin, welche die Ausbildung zum Ziel nehmen und daher auch die Frage nach konstitutionellen Garantien in den Vordergrund zu stellen, werden in der Regel als Einwendungen mit der Berufung auf England oder andere Länder mit parlamentarischer Regierung jurid. Und namentlich von dieser Seite wird jetzt in der Rede über die Strafgewalt, als etwas Unerhörtes, mit einer wahren Hölle von Unverständnis dargestellt, obwohl man sich den Entwurf bei jeder vernünftigen Uebung auch in freien und freisinnigen Staaten die parlamentarische Bestreitung nicht in dem Grade streng mißbrauchen lassen, wie in Deutschland verfahren wird unter dem Vorwand, daß andersfalls die Parliamente selbst in Gefahr kommen könnten.

ordentlichen Disciplinarmittel nicht ausreichen und daß die Möglichkeit gegeben werden müsse, solche, die Würde des Reichstages mit ihren treulichen Elementen aus der parlamentarischen Genossenschaft auszuschließen. Dazu aber bedürfte es eines Gesetzes. Auch für die Abänderung des Art. 22, welcher wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen außer Verfolgung stellt, erklärt sich die „Kreuzzeitung“. Bezüglich des Art. 30 aber, wonach kein Mitglied des Reichstages wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst ansehalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden darf, hat auch die „Kreuzzeitung“ die erheblichsten Bedenken. Sie sagt hierüber: „Der Grund hebt die „Nat.-Ztg.“ hervor, daß Richter manchmal in den formellsten Anschauungen befangen sind und daß einem Parlamente die Lebenslust, die Freiheit und die Würde fehlt, wenn die Reueherungen seiner Mitglieder der strafrechtlichen Kritik der Richter unterworfen werden. Eine solche Bestimmung wäre ein zweifelhafte Schwert, welches allen Parteien gefährlich werden und die parlamentarische Freiheit in etwas auch von den Constitutionen nicht gewünschten Weise antagraden könnte.“

mentarische Ausschreitungen einzubämmen. Die Motive des in Rede stehenden Entwurfs, welche die einschlagenden Gesetze anderer Staaten mittheilen, werden darüber genaue Auskunft geben. Man wird mit dem Urtheil zurückhalten müssen, bis diese und andere Einzelheiten bekannt sind. Was man heute schon aussprechen darf, ist die Erwartung, daß auch diese Vorlage sachlich behandelt werde. Die Parteien, welche das Reich fördern wollen, dürfen sie nicht oberhin abmachen und im voraus wegwerfen; Das lasse man der Fortschrittspartei, deren gleichende Reden in diesem Augenblick schon eingelebt werden.“

Politische Uebersicht.

Die Arnim'sche Broschüre: „Der Runtius kommt“ hat von katholischer Seite eine anonyme Schrift hervorgerufen, deren Verfasser einen erlauchten Namen tragen soll. Die Broschüre, welche den Titel: „Graf Arnim und der Runtius“ trägt, sucht den Beweis zu führen, daß der geeignete Moment zur Aufhebung des Kirchenconflicts gekommen sei. Der Gedanke ist nicht neu, eben so wenig wie die Gründe neu sind, welche der Verfasser von seinem katholischen Standpunkte hierfür anführt. Er sucht auszuführen, Bismarck sowohl wie Arnim hätten sich zunächst durch die Haltung der deutschen Bischöfe während des Vatikanischen Concils irreführen lassen. Beide seien der Ansicht gewesen, daß die damalige Opposition gegen das Infallibilitäts-Dogma eine sachliche gewesen, während die Opposition nur gegen die Opportunität dieser Maßregel gerichtet gewesen sei. Man habe dieses Irrthums wegen geglaubt, eine selbständige deutsche Kirche, welche nur durch ein zu errichtendes Primat mit Rom in Verbindung stehen sollte, ins Leben rufen zu können. Die Erfahrung habe gelehrt, daß dieser Plan unausführbar sei, und deshalb sei der Kirchenconflict auch für Bismarck gegenstandslos geworden. Hieraus gründet der Verfasser die Ansicht, daß ein baldige Beilegung des Conflicts stattfinden werde. Er denkt sich die Herstellung des Friedens selbstverständlich auf Grundlage der Anerkennung unbedingter Selbstständigkeit der katholischen Kirche. Insofern bietet die Schrift nichts Neues, neu ist nur die überaus günstige Beurtheilung, welche der auswärtigen Politik des Fürsten Bismarck seit dem Jahre 1863 zu Theil wird. Selbst die Politik von 1860 vertheilt der Verfasser vom katholischen Standpunkte und bemerkt, daß die Gründung des deutschen Reichs mit den Interessen der katholischen Kirche nicht im Widerspruch stehe. Es herrscht offenbar die Absicht vor, durch politische Concessionen auf kirchliche Gebiete Zugeständnisse zu erlangen.

In der Anlage zu dem Gesetzentwurf über die Strafgewalt des Reichstages gegen seine Mitglieder wird auf die Verfassungsurkunden verschiedener Bundesstaaten verwiesen, und interessant ist es jedenfalls zu sehen, daß das Königreich Sachsen vielleicht das Muster für den neuen Gesetzentwurf geliefert hat. Der Paragraph 83 der sächsischen Verfassungs-Urkunde enthält nämlich unter der Ueberschrift: „Freie Äußerung der Ständemitglieder oder Landtagsabgeordneten“ folgende Bestimmungen: §. 83. Jedes Mitglied der Stände kann in der Kammer seine Meinung frei äußern. Ein Mitglied, welches bei dem Gebrauche dieses Rechts den Gang des Geschäftes unstatthafterweise aufhält, oder sich die Mißbilligung der Kammer erregende Äußerungen erlaubt, kann von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen werden. — Die Mitglieder der Kammern haben sich bei ihren Discursiven aller Persönlichkeiten zu enthalten, mitridenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen und, im Belegungsstalle, selbst die fernere Wortführung

Die freiconservative „Post“ tritt der Vorlage in folgender Ausführung näher: Unsere Leser werden aus verschiedenen Äußerungen der Presse den selben Eindruck gefaßt haben, wie wir, daß in weiten Kreisen die Nothwendigkeit einer Verhinderung jener Strafgewalt anerkannt wird, daß sich dieses Gefühl in der Presse des gesammten Bundes äußert, daß die höchsten Stellen der Reichsregierung, ja gegen die höchsten Stellen gefallen von so belebender Natur, daß ein einfacher Ordnungsruf des Präsidenten eine genügende Satisfaction weder für den Beleidigten, noch für das öffentliche Rechts- und Ansehensgefühl sein konnte. Die Nothwendigkeit der Einföhrung einer Art von Ehrenrath, welcher Strafen, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, dem Blenium vorschlagen sollte, ist vielfach nach solchen Vorfällen in Abgeordnetentreifen ventilirt worden. In der Rücksicht, daß die glücklicher Weise ziemlich lahm gelagte, socialdemokratische Bewegung durch die den Socialdemokraten im Reichstag gemachte Freiheit neue Nahrung erhalten könnte, liegt ein weiteres Motiv für das Gesetz, das Jeder, der dem Gesetze gegen die Socialisten zustimmt hat — und es ist, wie wir denken, die große Mehrheit des Landes gewesen — nicht aus den Augen lassen darf. Das entscheidende Urtheil über die Vorlage hebt dem Reichstage zu, und es wird noch eine Zeit verfließen, bis der Entwurf an diese Instanz gelangt. Wir wollen heute nicht vorgreifen, sondern nur den Punkt hervorheben, daß unter allen Umständen das gegen den Entwurf vorgebrachte Motiv, als ob der Kaiser damit beabsichtige, das Ansehen des Reichstages zu verkrüppeln, aber alle Fragen verfließen ist. Der Kaiser hat mit dieser Versammlung, welcher er von vorn herein die weitesten Grundlagen im

nationalen Bewußtsein ab, eine lange Reihe von Jahren hindurch gearbeitet, und er hat bei jeder Gelegenheit gezeigt, welchen hohen Werth er auf das Urtheil dieser nationalen Versammlung legt, und wie er stets bemüht ist, ihre Meinung auszugleichen mit Demjenigen, was er auf Grund reichster Erfahrung und höchsten Scharfblicks als unbeugsame, natürliche Nothwendigkeit ansieht. Nie und nirgends ist er von dieser Rücksicht abgewichen. Die Mehrheit des Parlamentes hat Dies auch stets so gefaßt, daß in allen wichtigen Fragen bisher immer ein Einverständnis erzielt worden ist. Ein Geraden der Würde des Reichstages liegt in keinem Fall in dem Gesetz, welches zu ihm nur neue große Vollmachten gewährt, von welchen er Gebrauch machen kann oder nicht, lediglich nach eigenem Belieben. In der Rücksicht eines Mißbrauchs der übertragenen Strafgewalt liegt unserm Stande kein gewichtiger Grund. Das Gefühl der Verantwortlichkeit der Majorität kann mit der hohen Machtbefugnis nur gekräftigt werden. Wenn auch im vorliegenden Falle einem theilsächlichen Bedürfnis Rechnung getragen wird, so wollen wir nicht in Abrede stellen, daß die Vorlage zu einigen Bedenken Anlaß geben konnte, sowohl in einigen Punkten ihres Inhalts, als der Zeit der Einföhrung nach. Wenn die obangesehene Angehör bereits vom Reichstag selbst bestrift werden, durch Zustimmung aus den demographischen Verhältnissen ungeschicklich gemacht werden kann, so liegt eine Beweisaufstellung zu praktischer Thätigkeit wohl kaum noch vor. Einige Bestimmungen, wie die des §. 10, könnten auch in der jetzigen Geschäftsordnung Aufnahme finden. Das die Frage der Opportunität betrifft, so würden wir glauben, es wäre zweckmäßiger, das Interesse und die Arbeitskraft des Reichstages auf die wichtigsten und kernerpolitischen Aufgaben in der nächsten Session zu concentriren. Schon die jetzt in der Presse stattgehabte Discussion hat ja den Augen gezeigt, die Revisionsbedürftigkeit der jetzigen Geschäftsordnung und die Nothwendigkeit einer strengeren Handhabung derselben durch den Präsidenten mit verhältnismäßig großer Ueber-einstimmung zu constatiren.

Eine unabhängige Stimme aus Süddeutschland mag noch zur Sache vernommen werden. Der liberale „Schwäbische Merkur“ schreibt, bevor ihm der Vorlaut des Entwurfs und seiner Motive bekannt war: „Das unter keinem Preßgesetz der Welt straflos verbreitet werden dürfte, das konnte auf Grund der Unverfolgbarkeit wahrheitsgetreuer Sitzungsberichte in Lausenden von Exemplaren unter die Leute gebracht werden, und es ist reichlicher Gebrauch davon gemacht worden. Gerade die kleinen Beirathblätter der extremen Parteien haben die Hochzeiten Windthorst's, die Brandreden Jassmann's Wort für Wort in die Hölten getragen; sie wußten, was sie thaten: für sie waren ja die „großen“ Reden geredet. Nun handelt es sich darum, daß wenn das Socialisten Gesetz nicht einen seiner wichtigsten Zwecke, welcher dahin läuft, die Bethörung der Masse durch auferhebende Vorträge zu verhindern, verfehlen soll, die Verbreitung etwaiger Reichstagsreden zu verhindern ist, welche nur darauf ausgehen, solchen, sonst verbotenen, Stoff der Presse zu liefern. Es wird dem Reichstag, der das Socialisten Gesetz beschloß, schwer werden, dieser Forderung zu entsprechen. Daß er seine Privilegien, selbst wenn diese unter Umständen geschäpft werden können, sorgfältig hütet, darin ist er in seinem Recht; mehr noch: es ist seine Pflicht, auch dem Staatsganzen gegenüber, das Reich zu verteidern, wenn ein so wichtiger Theil der gesetzgebenden Gewalt, die Volksvertretung, in seinen Befugnissen geschwächt wird. Aber Das ist ja eben die Frage, ob ein Bericht des Reichstages in diesem Punkt Macht und Ansehen desselben herabdrücken würde. Man weiß wenigstens, daß andere Nationen weit weniger bedenklich sind in den Befolgungen und Gewohnheiten, um parla-